

0708

Argentos Abgeltungsteuer FAQ's

Frequently Asked Questions  
Steuern im Jahr der  
Abgeltungsteuer

0708

# Inhalt

<b>Verlustverrechnung</b> .....	<b>3</b>
Wie funktioniert der Verlustverrechnungstopf? .....	3
Welche Verluste kann ich gegen welche Gewinne gegen rechnen? .....	3
Wie lange können Verluste vorgetragen werden?.....	3
Wie funktioniert die Verlustverrechnung bei Depots bei verschiedenen Depotstellen und Banken? .....	3
<b>Depotführende Stellen, Fondsdomizile und Ertragsverwendung</b> .....	<b>4</b>
Wie erfolgt grundsätzlich die Besteuerung von Investmentfonds vor und nach der Abgeltungsteuer? .....	4
Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Deutschland aufgelegten Fonds, die in einem deutschen Depot gehalten werden? .....	5
Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Deutschland aufgelegten Fonds, die in einem Luxemburger Depot gehalten werden?.....	6
Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Luxemburg aufgelegten Fonds, die in einem Luxemburger Depot gehalten werden?.....	7
Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Luxemburg aufgelegten Fonds, die in einem deutschen Depot gehalten werden? .....	8
<b>Praxis im Umgang mit depotführenden Stellen</b> .....	<b>9</b>
Welche Besonderheiten sind bei Stückübertragungen von ausländischen thesaurierenden Fonds auf eine deutsche depotführende Stelle zu beachten?.....	9
Wie wird nach Einführung der Abgeltungsteuer zwischen Alt- und Neubestand unterschieden? Ist ein zweites Depot notwendig oder empfehlenswert? .....	10
Gibt es nach Einführung der Abgeltungsteuer einen eindeutigen Vorteil für Luxemburg oder Deutschland als Depotstelle? .....	10
Gibt es nach Einführung der Abgeltungsteuer einen eindeutigen Vorteil für den Erwerb von Luxemburger oder deutschen Fonds? .....	10
<b>Sonstiges</b> .....	<b>11</b>
Welche Besonderheiten gibt es bei Zertifikatefonds zu beachten? .....	11
Wie werden Sparpläne im Zuge der Abgeltungsteuer behandelt? .....	11
Wie werden Riesterverträge besteuert? .....	11

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

# Thema: Verlustverrechnung

**Wie funktioniert der Verlustverrechnungstopf? Welche Verluste kann ich gegen welche Gewinne gegen rechnen?**

VERRECHNUNG		
GEWINNE	VERLUST	JA/NEIN
Nicht-Aktien	Nicht-Aktien	✓
Aktien	Aktien	✓
Aktien	Nicht-Aktien	✗

Grundsätzlich müssen deutsche depotführende Stellen Verluste aus Kapitalerträgen (hier: Verluste aus der Veräußerung von Investmentfonds mit Erwerb nach dem 31.12.2008) mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen. Die depotführende Stelle führt dafür einen so genannten Verlustverrechnungstopf. In diesem Verlustverrechnungstopf werden alle angefallenen, realisierten Verluste aus Kapitalerträgen addiert. Diese können seitens der depotführenden Stelle gegen Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen (Bedingung: Erwerb nach dem 31.12.2008) sowie auch gegen Zins- und Dividendeneinnahmen verrechnet werden. Durch Führen eines Steuerverrechnungskontos zahlt der Anleger für das Kalenderjahr nur dann effektiv Abgeltungsteuer, wenn ihm mehr Gewinne als Verluste entstanden sind und der Freistellungsauftrag ausgeschöpft ist.

Eine Ausnahme bilden Verluste aus Aktien. Diese können nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden und werden daher bei den betroffenen Instituten in einem eigenen Aktienverlusttopf kumuliert. Verluste aus Aktien können nicht mit positiven Einkünften aus Aktienfonds verrechnet werden.

**Wie lange können Verluste vorgetragen werden?**

VERRECHNUNGSZEIT	
vor 2009	bis 2013
nach 2009	∞

Realisierte Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, können noch bis zum Jahr 2013 mit positiven Einkünften aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, verrechnet werden.

Realisierte Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, können auf unbestimmte Zeit vorgetragen und mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

**Wie funktioniert die Verlustverrechnung bei Depots bei verschiedenen Depotstellen und Banken?**

Die einzelnen depotführenden Stellen tauschen keine Informationen aus. Somit führt jede depotführende Stelle immer nur einen Verlustverrechnungstopf (ggf. zusätzlich einen Aktienverlusttopf) über die ihr bekannten Geschäfte. Wer mehrere depotführende Stellen nutzt und eine Anrechnung eines Verlustes bei einer depotführenden Stellen mit einem Gewinn bei einer anderen depotführenden Stellen wünscht, muss dieses am Jahresende im Rahmen seiner Steuererklärung dem Finanzamt erklären. Er kann dann ggf. zu viel gezahlte Steuer für das entsprechende Jahr zurückerstattet bekommen.

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

## Thema: Depotführende Stellen, Fondsdomicile und Ertragsverwendung

**Wie erfolgt grundsätzlich die Besteuerung von Investmentfonds vor und nach der Abgeltungsteuer?**

Es gibt eine Vielzahl an Neuerungen, so dass an dieser Stelle nur sehr wesentliche, grundsätzliche Aspekte genannt werden. Vor Einführung der Abgeltungsteuer wurden Zinsen und Dividenden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Auch so genannte Spekulationsgewinne wurden mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Dabei handelt es sich um Gewinne aus Wertpapiergeschäften, die innerhalb eines Jahres realisiert werden.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer gibt es nur noch einen einheitlichen Steuersatz, mit dem realisierte Veräußerungsgewinne, Zinsen und Dividenden versteuert werden. Unabhängig von der Haltedauer des Wertpapiers müssen sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, versteuert werden, es gibt auf Anlegerebene also keine steuerfreien Veräußerungsgewinne mehr.

Entscheidend beim Übergang von alter zu neuer Steuerregelung ist, dass es für die meisten Wertpapiere (eine Ausnahme bilden z.B. Zertifikate) einen so genannten Bestandsschutz für Anlagen gibt, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Investmentfondsanteile, die also vor dem 1.1.2009 erworben wurden, können nach Ablauf der „alten“ Spekulationsfrist von einem Jahr weiterhin steuerfrei veräußert werden.

Für Investmentfonds, die ihre Erträge aus Zinsen und Dividenden nicht ausschütten, sondern thesaurieren, gilt die so genannte Zuflussfiktion. Die besagt, dass der Fonds so besteuert werden muss, als ob der Anleger die Erträge in dem Kalenderjahr erhalten hat, in dem das Geschäftsjahresende des Fonds liegt. Nicht ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Thesaurierung nicht als zugeflossen.

0708

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Deutschland aufgelegten Fonds, die in einem deutschen Depot gehalten werden?



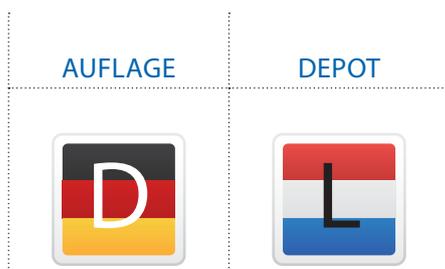
Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um einen ausschüttenden oder einen thesaurierenden Fonds handelt.

Ausschüttende Fonds	Thesaurierende Fonds
<p>führen die Abgeltungsteuer für inländische Dividenden direkt an das Finanzamt ab. Dies gilt aber nur für inländische Dividenden. Andere Erträge wie z.B. Zinserträge werden an die depotführende Stelle voll, d.h. ohne Abführung von Abgeltungsteuer, ausgezahlt.</p> <p>Die depotführende Stelle nimmt dann unter Berücksichtigung einer eventuellen Abstandnahme für bestimmte Anleger die Abführung der Abgeltungsteuer an das Finanzamt vor. Auch hinsichtlich der Abgeltungsteuer auf inländische Dividenden kann der in Deutschland steuerpflichtige Fondsanleger ggf. eine Erstattung der Abgeltungsteuer bei einem noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrag, einer NV-Bescheinigung oder aufgrund von Verlusten im Verlustverrechnungstopf erhalten. Diese Erstattung erfolgt mittels Gutschrift durch die depotführende Stelle.</p>	<p>führen die Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und andere Erträge direkt an das Finanzamt ab. Auf Fondsebene realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten nicht als zugeflossen und sind daher im Zeitpunkt der Thesaurierung nicht steuerpflichtig.</p> <p>Der in Deutschland steuerpflichtige Fondsanleger kann ggf. eine Erstattung der Abgeltungsteuer bei einem noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrag, einer NV-Bescheinigung oder Verlusten im Verlustverrechnungstopf erhalten. Diese Erstattung erfolgt mittels Gutschrift durch die depotführende Stelle.</p>

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Deutschland aufgelegten Fonds, die in einem Luxemburger Depot gehalten werden?



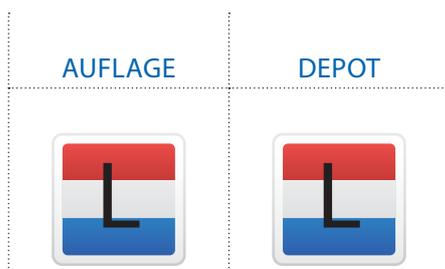
Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um einen ausschüttenden oder einen thesaurierenden Fonds handelt.

Ausschüttende Fonds	Thesaurierende Fonds
<p>führen die Abgeltungsteuer für inländische Dividenden direkt an das Finanzamt ab. Dies gilt aber nur für inländische Dividenden. Andere Erträge wie z.B. Zinserträge werden an die depotführende Stelle voll, d.h. ohne Abführung von Abgeltungsteuer, ausgezahlt.</p> <p>Die Luxemburger depotführende Stelle führt selbst keine Abgeltungsteuer ab. Die einzige Steuer, die die Luxemburger depotführende Stelle abführt, ist ggf. die EU-Quellensteuer. Die EU-Quellensteuer wird dann abgeführt, wenn der Kunde nicht explizit dem Informationsaustausch zwischen Luxemburger und deutscher Steuerbehörde zugestimmt hat. Im Fall des Informationsaustauschs wird keine EU-Quellensteuer abgeführt.</p> <p>Genau wie unter aktuellem Steuerregime, muss auch unter Abgeltungsteuerregime ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger die steuerpflichtigen Erträge in Deutschland versteuern. Dies erfolgt - sofern der Fonds nicht nur inländische Dividenden ausschüttet - wie bisher über die jährliche Steuererklärung, in deren Rahmen die Erträge zum Abgeltungsteuersatz (oder zum persönlichen Einkommensteuersatz, sofern dieser niedriger ist) nachversteuert werden.</p>	<p>führen die Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und andere Erträge direkt an das Finanzamt ab. Auf Fondsebene realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten nicht als zugeflossen und sind daher im Zeitpunkt der Thesaurierung nicht steuerpflichtig.</p> <p>Luxemburger depotführende Stellen können keine Erstattung der Abgeltungsteuer (z.B. wegen vorhandener Verluste) vornehmen.</p> <p>Genau wie unter aktuellem Steuerregime, muss auch unter Abgeltungsteuerregime ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger die steuerpflichtigen Erträge in Deutschland versteuern. Dies erfolgt wie bisher über die jährliche Steuererklärung, in deren Rahmen die Erträge zum Abgeltungsteuersatz (oder zum persönlichen Einkommensteuersatz, sofern dieser niedriger ist) nachversteuert werden.</p> <p>Um auf Fondsebene einbehaltene Abgeltungsteuer anrechnen zu lassen, muss der Steuerpflichtige beim deutschen Finanzamt eine Steuerbescheinigung einreichen, welche jedoch von ausländischen depotführenden Stellen nicht ausgestellt werden kann. Die fehlende Anrechnungsmöglichkeit der auf Fondsebene einbehaltenen Kapitalertragsteuer bei Auslandsverwahrung verstößt nach Ansicht vieler Marktteilnehmer (z.B. Fondsgesellschaften, BVI) gegen EU-Recht und ist offener Streitpunkt zwischen dem deutschen Finanzamt und vielen Marktteilnehmern.</p>

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Luxemburg aufgelegten Fonds, die in einem Luxemburger Depot gehalten werden?



Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um einen ausschüttenden oder einen thesaurierenden Fonds handelt.

Luxemburger ausschüttende Fonds	Luxemburger thesaurierende Fonds
<p>zahlen ihre Erträge an die Luxemburger depotführende Stelle ohne Abzug von Abgeltungsteuer aus. Die Luxemburger depotführende Stelle führt keine Abgeltungsteuer ab. Die einzige Steuer, die die Luxemburger depotführende Stelle abführt, ist ggf. die EU-Quellensteuer. Die EU-Quellensteuer wird dann abgeführt, wenn der Kunde nicht explizit dem Informationsaustausch zwischen Luxemburger und deutscher Steuerbehörde zugestimmt hat. Im Fall des Informationsaustauschs wird keine EU-Quellensteuer abgeführt.</p> <p>Genau wie unter aktuellem Steuerregime, muss auch unter Abgeltungsteuerregime ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger die steuerpflichtigen Erträge in Deutschland versteuern. Dies erfolgt wie bisher über die jährliche Steuererklärung, in deren Rahmen die Erträge zum Abgeltungsteuersatz (oder zum persönlichen Einkommensteuersatz, sofern dieser niedriger ist) nachversteuert werden.</p>	<p>führen keine Abgeltungsteuer ab. Die Luxemburger depotführende Stelle führt keine Abgeltungsteuer ab. Genau wie unter aktuellem Steuerregime, muss auch unter Abgeltungsteuerregime ein in Deutschland steuerpflichtiger Anleger die steuerpflichtigen Erträge in Deutschland versteuern. Dies erfolgt wie bisher über die jährliche Steuererklärung, in deren Rahmen die Erträge zum Abgeltungsteuersatz (oder zum persönlichen Einkommensteuersatz, sofern dieser niedriger ist) nachversteuert werden.</p>

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

## 0708

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung von in Luxemburg aufgelegten Fonds, die in einem deutschen Depot gehalten werden?



Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um einen ausschüttenden oder einen thesaurierenden Fonds handelt.

Luxemburger ausschüttende Fonds	Luxemburger thesaurierende Fonds
<p>zahlen ihre Erträge an die deutsche depotführende Stelle ohne Abzug von Abgeltungsteuer aus. Die deutsche depotführende Stelle führt die Abgeltungsteuer an das Finanzamt ab. Es gelten die zuvor genannten Regelungen der Freistellung und Verlustverrechnung.</p>	<p>führen keine Abgeltungsteuer ab. Die deutsche depotführende Stelle nimmt genau wie unter aktuellem Steuerregime den Abzug der Abgeltungsteuer erst nachholend auf die kumulierten Erträge bei Veräußerung der Anteile durch den Anleger vor.</p> <p>Der Anleger hat die steuerpflichtigen Erträge jährlich in seiner Steuererklärung anzugeben. Bei Vorlage der von der depotführenden Stelle ausgestellten Steuerbescheinigung wird die bei Veräußerung von Anteilen nachträglich erhobene Abgeltungsteuer darauf angerechnet.</p>

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

## Thema: Praxis im Umgang mit depotführenden Stellen

**Welche Besonderheiten sind bei Stückübertragungen von ausländischen thesaurierenden Fonds auf eine deutsche depotführende Stelle zu beachten?**

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich bei der empfangenden depotführenden Stelle um eine deutsche oder Luxemburger depotführende Stelle handelt und ob der Übertrag mit Gläubigerwechsel (entgeltlich oder unentgeltlich) oder ohne Gläubigerwechsel stattfindet. Ab 1.1.2009 sind deutsche depotführende Stellen bei Stückübertragungen ohne Gläubigerwechsel oder bei unentgeltlichen Überträgen mit Gläubigerwechsel verpflichtet, die Transaktionshistorie (d.h. vor allem das Kaufdatum) der Anteile an die empfangende depotführende Stelle mitzuliefern.

### **Übertrag ohne Gläubigerwechsel sowie unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel**

Die deutsche depotführende Stelle, die die Anteile empfängt, bekommt zwar grundsätzlich das Kaufdatum der übertragenden Anteile mitgeteilt, darf dieses jedoch aufgrund der bis dato fehlenden Rechtsgrundlage nicht für die Bemessung des nachholenden Kapitalertragsteuerabzuges bei Veräußerung heranziehen. Daher führt die empfangende deutsche depotführende Stelle bei späterer Veräußerung Abgeltungsteuer auf die Erträge rückwirkend bis zum Fondsauflegungsdatum, allerdings maximal rückwirkend seit 1.1.1994, ab. Steuern, die aufgrund dieser Regelung ggf. zu viel gezahlt wurden, sind vom Finanzamt unter Nachweis des Kaufdatums der Anteile im Rahmen der Steuererklärung zurückzufordern.

### **Übertrag mit Gläubigerwechsel (entgeltlich)**

Beim entgeltlichen Übertrag mit Gläubigerwechsel besteht die Besonderheit, dass Anteile, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, bei späterem Übertrag einer Veräußerungsfiktion bei der abgebenden depotführenden Stelle unterliegen. Bis dato besteht die Regelung, dass bei späterer Veräußerung über die empfangende depotführende Stelle nachholende Abgeltungsteuer auf die kumulierten Erträge seit 1.1.1994 erhoben wird. Eine Eingabe soll jedoch darauf hinwirken, dass die abgebende depotführende Stelle Abgeltungsteuer seit Kaufdatum und bis zum Übertragungsdatum einbehält, und dass die aufnehmende depotführende Stelle bei späterer Veräußerung nur noch Abgeltungsteuer auf die seit Übertrag kumulierten Erträge abführt.

Bei Übertrag von Altbeständen (Anschaffung vor dem 01.01.2009) wird bei späterer Veräußerung Kapitalertragsteuer auf die seit 1.1.1994 kumulierten Erträge einbehalten. Jedoch gibt es auch hier eine Eingabe, dass das Anschaffungsdatum zugrunde gelegt werden darf.

Weil eine Luxemburger depotführende Stelle keine Abgeltungsteuer abführt, entfällt - wie bisher auch - der nachholende Steuerabzug.

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

**Wie wird nach Einführung der Abgeltungsteuer zwischen Alt- und Neubestand unterschieden? Ist ein zweites Depot notwendig oder empfehlenswert?**

Deutsche depotführende Stellen sind verpflichtet, jede Bestandsposition im Depot zu kennzeichnen. Es ist also zu jeder Position bekannt, ob die Anteile vor oder nach Einführung der Abgeltungsteuer gekauft wurden.

Allerdings wird beim Verkauf von Anteilen aus dem Bestand von der depotführenden Stelle auf Basis des geltenden Steuerrechts die so genannte FiFo (First in First out) Methode verwendet. Es werden demnach also immer die ältesten Bestände aus dem Depot verkauft. Möchte ein Anleger also den Verkauf der Anteile abweichend von dieser Regel selbst steuern, dann ist die Eröffnung eines zweiten Depots sinnvoll. Dies kann relevant sein, wenn ein Anleger Anteile, die vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden, im „alten“ Bestandschutz länger halten will. Inwieweit die FIFO-Methode getrennt nach Unterdepots angewandt werden darf, ist Teil einer Eingabe an das BMF und aktuell noch in Klärung.

**Gibt es nach Einführung der Abgeltungsteuer einen eindeutigen Vorteil für Luxemburg oder Deutschland als Depotstelle?**

Es gibt keinen eindeutigen Vorteil für eine inländische oder ausländische (z.B. Luxemburg) Depotstelle. Es ist stets eine Abwägung der persönlichen Präferenzen. Es kann eine schwache Tendenzaussage getroffen werden, dass die Luxemburger depotführende Stelle in einigen Fällen zu einer späteren Zahlung der Abgeltungsteuer führt, weil sie die Steuer nicht direkt abführt. Es gibt also einen Steuerstundungseffekt, der sich bis zur letzten Abführung der Steuer ergibt. Dafür ist aber die Handhabung gegenüber dem deutschen Finanzamt aufwändiger. Die direkte Abrechnung der deutschen depotführenden Stelle mit dem deutschen Finanzamt kann also als Vereinfachungsvorteil in der Handhabung gesehen werden.

Generell gilt, dass die Höhe der materiellen Steuerpflicht unabhängig vom Ort der Depotführung ist.

**Gibt es nach Einführung der Abgeltungssteuer einen eindeutigen Vorteil für den Erwerb von Luxemburger oder deutschen Fonds?**

Es kann keine eindeutige, pauschale Aussage diesbzgl. getroffen werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Veräußerungsgewinne auf Fondsebene nicht steuerpflichtig sind. Fonds, die Veräußerungsgewinne thesaurieren, bringen damit den Vorteil, dass bis zum Verkauf des Fonds durch den Anleger ein Steuerstundungseffekt eintritt (trifft nur insoweit zu, als die auf Fondsebene erzielten Erträge nicht in den Zwischengewinn einfließen). Dies gilt für Fonds, die in Deutschland als auch im Ausland aufgelegt sind.

Die sogenannte Zuflussfiktion gilt bei deutschen wie Luxemburger thesaurierenden Fonds gleichermaßen. Das Finanzamt fordert also in jedem Falle eine jährliche Besteuerung von Zinsen und Dividenden. Da der Luxemburger Fonds nicht direkt an das deutsche Finanzamt Abgeltungsteuer abführt, kann es einen leichten, Liquiditäts- bzw. Steuerstundungsvorteil durch die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen der Steuererklärung geben. Allerdings führt die deutsche depotführende Stelle bei Verkauf des Fonds pauschal die kumulierte Steuer auf Zinsen und Dividenden seit Kaufdatum an das Finanzamt ab – auch wenn die Steuern bereits jährlich vom Anleger beim Finanzamt angezeigt und versteuert wurden. In dem Fall muss sich der Anleger Steuern im Rahmen seiner Steuererklärung rückerstatten lassen.

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

0708

## Thema: Sonstiges

### Welche Besonderheiten gibt es bei Zertifikatefonds zu beachten?

Veräußerungsgewinne, die ein Fonds aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Zertifikate, die keine Kapitalgarantie geben, erzielt, fließen bei Ausschüttung zu bzw. gelten bei Thesaurierung als zugeflossen und sind abgeltungsteuerpflichtig. Die gilt generell für alle Fonds unabhängig, ob sie den Begriff „Zertifikat“ im Namen tragen. Gleichzeitig gibt es auch Zertifikatefonds, die nicht direkt in Zertifikate investieren, sondern die Zahlungsprofile von bestimmten Zertifikaten lediglich durch eine Kombination von Derivaten und zu Grunde liegenden Basisinstrumenten nachbilden. Solche synthetisch erstellten Zertifikateprofile werden nach aktuellem Gesetzentwurf unverändert besteuert. Es kann deshalb nur darauf hingewiesen werden, dass Zertifikatefonds im Einzelfall geprüft werden müssen.

### Wie werden Sparpläne im Zuge der Abgeltungsteuer behandelt?

Sparpläne (ohne Riester) unterliegen nach derzeitiger Gesetzeslage dem Abgeltungsteuerregime. D.h. bei Erwerb von Investmentanteilen nach dem 31.12.2008 unterliegen die laufenden Erträge ebenso wie die Veräußerungsgewinne der Abgeltungsteuer. Es gibt derzeit eine politische Diskussion, ob ggf. Sparpläne, die gewisse Voraussetzungen der Altersvorsorge erfüllen, begünstigt behandelt werden könnten. Dies ist aber aus heutiger Sicht schwer einzuschätzen.

### Wie werden Riesterverträge besteuert?

Leistungen aus Riesterverträgen zählen nicht zu den Kapitalerträgen, sondern zu sonstigen Einkünften, und unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer.

Leistungen aus Riesterverträgen werden erst in der Auszahlungsphase, nicht in der Ansparphase, besteuert.

Sofern die Rentenauszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens 12 Jahren Vertragslaufzeit stattfindet, gilt folgendes:  
Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen in der Auszahlungsphase der vollen Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.  
Bei Leistungen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen (z.B. bei selbständigen oder bei Überzahlung), ist nur die Hälfte des Differenzbetrages zwischen den eingezahlten Beiträgen und den ausgezahlten Leistungen mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

**Wichtige Information.** Die Aussagen beziehen sich auf in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger. Bitte lesen Sie den rechtlichen Hinweis, letzte Seite dieses Dokumentes, sorgfältig durch.

Argentos AG & Co. KGaA  
Hanauer Landstraße 291 B | 60314 Frankfurt a.M.  
Telefon +49 69 710475-140 | Telefax +49 69 710475-210  
Info@Argentos.de | www.Argentos.de  
Verwendete Logos, Markenzeichen und Markennamen  
sind Eigentum des jeweiligen Rechteinhaber.  
Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen gehen von der Beurteilung der gegenwärtigen Rechts- und Steuerlage sowie dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Abgeltungsteuer aus. Durch das endgültige künftige Gesetz zur Abgeltungsteuer und etwaige andere Gesetze oder Gesetzesänderungen kann sich diese Beurteilung jederzeit kurzfristig und ggf. rückwirkend ändern. Die in dieser Information enthaltenen Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von Argentos wieder. Die in dieser Einschätzung zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Personen, die Investmentanteile erwerben wollen, halten oder eine Verfügung im Hinblick auf Investmentanteilen beabsichtigen, wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die individuellen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der in dieser Unterlage beschriebenen Investmentanteile beraten zu lassen. Argentos stellt die Abgeltungsteuer FAQ lediglich zur Verfügung und übernimmt keine Haftung der dort beschriebenen Sachverhalte.